

Bieterfragen „04-EFRE-20200050; Digitaler Zwilling: System- und App-Entwicklung
"GRENZENLOS"“

11.03.2025

1. Ist es die Erwartung des Auftraggebers, dass der Bieter über ein fertiges Produkt verfügt oder ist eine vollständige oder partielle Neuentwicklung gleichwertig angesehen und vom Auftraggeber auch als gleichwertig erwartet?
 - **Das Produkt soll nach Auftragsvergabe nach den Anforderungen des Auftraggebers entwickelt werden. Bis zum 01.03.2026 wird ein funktionales Produkt erwartet – „Go-Live“ von System & App –, welches bis zum Projektende 30.11.2027 weiterentwickelt und betrieben werden soll. Ein Folgeauftrag für Betrieb und Support (ggf. Weiterentwicklung) mindestens bis zum 30.05.2030 ist vorgesehen. Eine partielle Neuentwicklung auf Grundlage bestehender Software ist bei Erfüllung aller Anforderungen als gleichwertig anzusehen.**

2. Gegenstand der fachlichen Bewertung ist die Präsentation der Lösung. Insoweit diese erst vollständig oder teilweise entwickelt werden müsste, wäre eine solche Präsentation unmöglich und das Wertungskriterium diskriminierend. Welche Erwartungen hat der Auftraggeber an den Reifegrad und die Vollständigkeit der präsentierten Lösung?
 - **Die Präsentation dient der Veranschaulichung der angebotenen Lösung. Diese Demonstration kann durch Bilder und Videos skizziert oder nach Möglichkeit durch Prototypen oder Referenzprodukte erfolgen. Die Bewertung der Präsentationsinhalte und präsentierten Nutzungsfreundlichkeit erfolgt nach den in den Vergabeunterlagen festgelegten Bewertungskriterien. Hier wird besonderes Augenmerk auf die präsentierte und somit erwartbare Qualität der Lösungen gelegt. Ein fertiges Produkt führt nicht automatisch zu einem Wettbewerbsvorteil.**

3. Die Anforderungen an den Anteil "Open Source" und die Übergabe von "Code" sind nicht eindeutig. Ist es zulässig, dass die angebotene Lösung auf proprietärem Code des Auftragnehmers basiert an dem der Auftraggeber lediglich ein zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht eingeräumt bekommt oder ist eine uneingeschränkte Überlassung und ggf. Veröffentlichung des Codes gefordert?
 - **Eine uneingeschränkte Überlassung der Software ist mit Blick auf die räumliche Skalierbarkeit (Nutzung der Software durch andere regionale Verbände) und Flexibilität in der zugrundeliegenden IT-Infrastruktur sowie zukünftiger Weiterentwicklungen und Support-Services gefordert. Hierzu**

werden die Standards der Open-Code.de-Richtlinien als maßgeblich angesehen.

4. Die Anforderungen an das Informationssicherheitsmanagement sind nicht eindeutig. Muss der Auftraggeber über eine Zertifizierung seines ISMS (z.B. nach EN ISO 27001) verfügen oder genügt es, wenn die Prozesse des Informationsmanagement angelehnt an den Standard ISO 27001 etabliert sind?
 - **Im Entwicklungsprozess kann auf eine Zertifizierung nach ISO 27001 verzichtet werden, solange der rechtlich vorgeschriebene Datenschutz sensibler Daten innerhalb des Systems gewährleistet ist. Im Rahmen der Einrichtung diverser Schnittstellen und Datenimporte sowie mit Fertigstellung und geplanter Implementierung des Systems auf kommunale Rechenzentren kann eine solche Zertifizierung notwendig werden. Die Möglichkeit zur Zertifizierung sollte also grundsätzlich perspektivisch erfüllbar sein.**

5. Es ist nicht eindeutig, ob der Betrieb der Lösung durch den Auftraggeber über den Vertragszeitraum einkalkuliert werden muss oder ein Betrieb durch den Auftraggeber erfolgen soll.
 - **Wie unter 2.7 Budget dargestellt, umfasst der Auftrag „ein Gesamtbudget von 180.000,00 € brutto für die Entwicklung, Bereitstellung und den Betrieb der Bausteine 1 bis 3 im Förderzeitraum bis 30.11.2027. Die Kosten zur Sicherung des Betriebs während der darauffolgenden Zweckbindungsfrist voraussichtlich bis zum 30.05.2030 (5 Jahre ab Beauftragung) sind hiervon ausgenommen“.**
Zur Bewertung der darüber hinaus anfallenden laufenden Kosten sollen über das Preisblatt (Anlage 8) die Kosten für den Zeitraum 01.12.2027 – 30.05.2030 gesondert ausgewiesen werden. Die Bepreisung folgt dabei der Annahme einer vollumfänglichen Bereitstellung des Systembetriebs als Dienstleistung seitens des Anbieters.

6. Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Betrieb in einer gesicherten RZ-Umgebung in Deutschland zwingender Bestandteil des Angebotspreises sein muss?
 - **Anlage 10 – Ausschlusskriterien Checkliste:**
KO14
„Für das Hosting (Client und Middleware) steht keine kundenseitige IT-Infrastruktur zur Verfügung, deshalb soll das Hosting in einer Cloudumgebung des Auftragnehmers durchgeführt werden. Dabei muss

berücksichtigt werden, dass das Hosting nachweislich innerhalb Deutschlands oder alternativ zumindest innerhalb der EU stattfindet, um gängigen Regularien zu entsprechen.“

In Anlage 8 – Preisblatt entspricht dies dem Kostenpunkt 3.4.